

im Freien bedingt in der Regel den Einsatz von einer größeren Anzahl von Kräften. Neben VP-Angehörigen können freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und andere Bürger einbezogen werden. Die letzteren dürfen dabei keinerlei Gefahren ausgesetzt werden, d. h. sie dürfen nicht zur Festnahme von Rechtsverletzern hinzugezogen werden.

In Vorbereitung der Suche muß das Gelände in solche Abschnitte eingeteilt werden, die möglichst natürliche oder künstliche Begrenzungen (Straßen, Wege, Zäune, Bäche usw.) aufweisen. Eine Suche im Freien verspricht nur dann Erfolg, wenn sie gut organisiert ist. Jeder muß wissen, wie er sich beim Auf finden von Gegenständen und bei besonderen Vorkommnissen zu verhalten hat.

Dazu folgendes Beispiel. Eine „Anhalterin“ wurde zu mitternächtlicher Stunde während der Fahrt in sexueller Art und Weise belästigt. Sich diese Handlungen verbetend, forderte sie den Fahrer auf anzuhalten. Sie stieg aus, und der ihr unbekannte Fahrer fuhr mit ihrem Urlaubsgepäck ab, wendete jedoch kurz darauf und erbot sich, die Frau wieder mitzunehmen. Weil sie das ablehnte und mit einer Anzeige drohte, wurde sie daraufhin vom Fahrer mit einem eisernen Gegenstand niedergeschlagen. Der flüchtige Fahrer konnte aufgrund präziser Angaben der Geschädigten (u. a. das polizeiliche Kennzeichen) nach kurzer Zeit festgenommen werden. Er gab sofort zu, die Geschädigte mitgenommen zu haben. Mit der ihm vorgehaltenen Straftat habe er nichts zu tun. Während der Durchsuchung der Wohnung sowie des Kraftfahrzeugs wurde weder das Tatwerkzeug noch das persönliche Eigentum der Geschädigten gefunden. Zwischen Straftat und Festnahme war etwa eine Stunde vergangen. In dieser Zeit konnte der Verdächtige mit seinem Pkw eine verhältnismäßig große Fahrstrecke zurückgelegt und die gesuchten Gegenstände versteckt haben.

Als eine Version zur Aufklärung der Straftat gingen die Kriminalisten davon aus, daß der Verdächtige die genannten Gegenstände auf der möglichen Fahrstrecke zwischen Tatort und seiner Wohnung abgelegt oder fortgeworfen hat. Um diese Version zu prüfen, wurden mit großem Kräfteinsatz etwa 40 km Straße rechts und links in einer Tiefe von 20 bis 50 m abgesucht. Dabei ging es sowohl um das Auffinden des Tatwerkzeugs, des Eigentums der Geschädigten sowie um Spuren (Fahrzeug-, Schuh- und Geruchsspuren) in der Umgebung der Fundorte, um mit deren Hilfe den Nachweis erbringen zu können, wer die genannten Gegenstände versteckt oder fortgeworfen hat. Vor der Suche wurden deshalb alle Kräfte eingewiesen, daß der mögliche Fundort nicht verändert werden darf und alle erforderlichen Untersuchungen durch den Kriminaltechniker erfolgen.